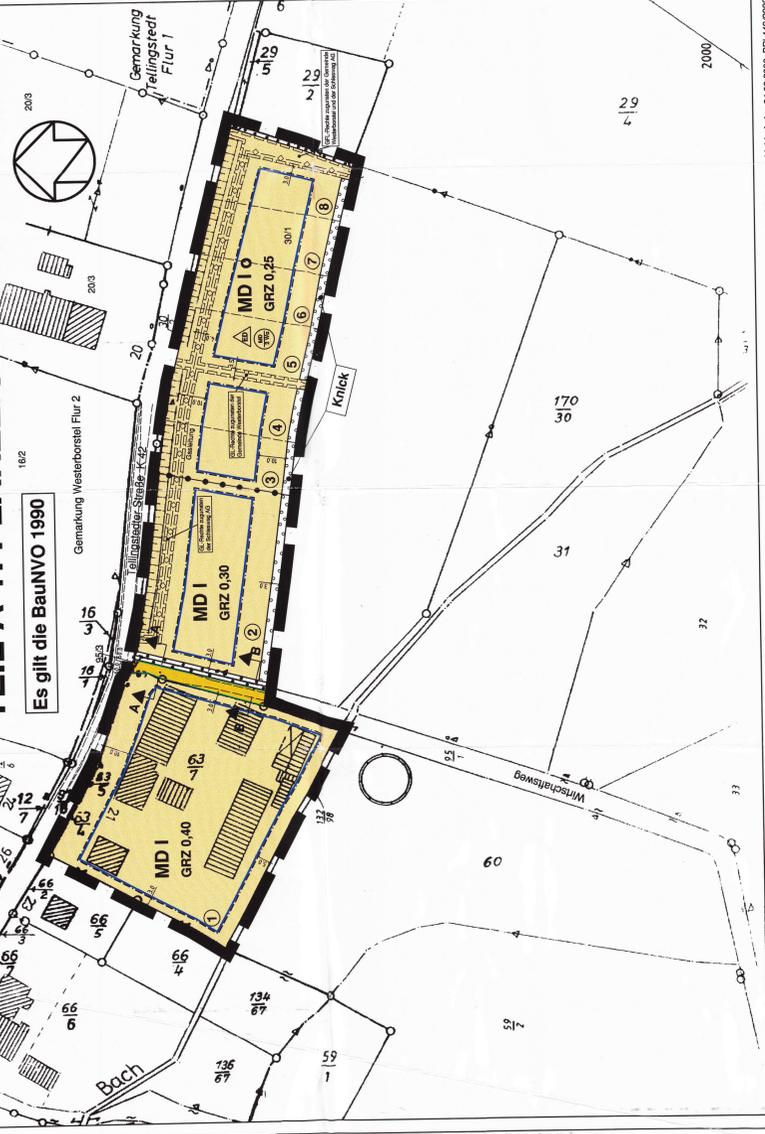


SATZUNG DER GEMEINDE WESTERBORSTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER TELLINGSTEDTER STRASSE UND WESTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER ÖSTLICHEN GEMEINDEGRENZE"

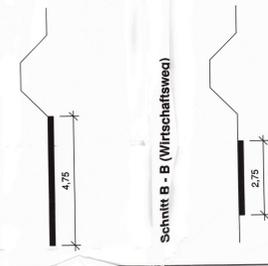
TEIL A 1: PLANZEICHNUNG M. 1:1000



Strassenquerschnitt M. 1:100

Strassenquerschnitt M. 1:100

Schnitt A - A (Wirtschaftsweg)



Schnitt B - B (Wirtschaftsweg)



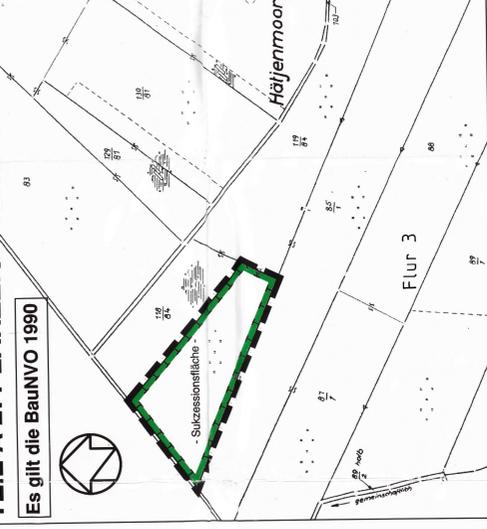
ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Dorfgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
	Verkehrsmittelflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
	Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Versorgungsleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Gestaltung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Planungen, Nutzungsregeln, etc.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

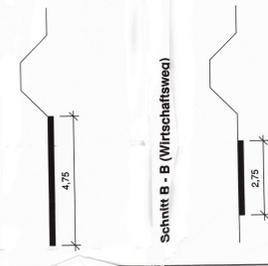
Art der baulichen Nutzung	Rechtsgrundlage
Dorfgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BauGB
Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
Verkehrsmittelflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Versorgungsleitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Gestaltung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Planungen, Nutzungsregeln, etc.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

TEIL A 2: PLANZEICHNUNG M. 1:2500



Strassenquerschnitt M. 1:100

Schnitt A - A (Wirtschaftsweg)



Schnitt B - B (Wirtschaftsweg)



III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Dorfgebiete - MD - sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO die nachstehend aufgeführten Dorfgebiete...

Betriebe zur Br- und Verarbeitung und Sammlung und- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speiserechtshäuser sowie Betriebe des Bahnbau- und Bergbauhandwerks, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, unzulässig.

Innenab der Baugrundstücke Nr. 1 ist die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Grundflächen die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einem maximalen Verflechtungsgrad von 60 v. H. der Gesamtgrundfläche zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Innenab der Baugrundstücke Nr. 2 bis 6 sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO die nachfolgend aufgeführten Betriebs- und Betriebsbetriebe zulässig.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

2.1 Außenwandgestaltung: Verbleibmauerwerk oder Holz; Verbleibmauerwerk mit Fellicchen in Kunststein oder Holz, wobei das Verbleibmauerwerk überwiegend aus Holz, Metall oder Kunststein besteht...

2.2 Dachform: Satteldach, Krüppeldach oder Walmdach.

2.3 Dachneigung: 30-48 Grad.

2.4 Dachneigung: Untergordnete Dächer sind allgemein bis zu einer Neigung von maximal 75 Grad zulässig.

2.5 Garagen: Außenwandgestaltung der Garagen wie Gebäude (e. Zfr. 2.1); die Außenwände von offenen Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzweise auszuführen...

2.6 Als Abgrenzung der Baugrundstücke Nr. 3 - Nr. 6 zu den Straßenverkehrsflächen sind nur Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig...

2.7 Grundstücksanlagen sind in wasserrechtlich zulässiger Weise herzustellen, flurinterne Bauwerke und Bepflanzungen über 0,25 m sind nicht zulässig.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkante der Erdgeschossdecke (Rebau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit einer Höhe von 20 m über der unteren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche zulässig.

4. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

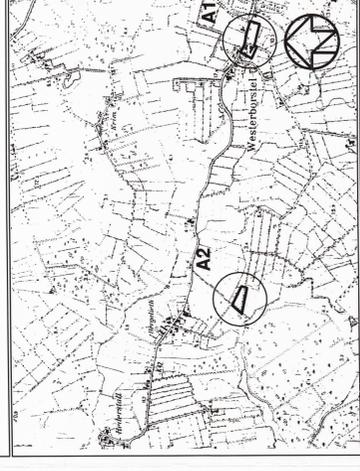
Die Größe der Baugrundstücke wird mit mindestens 600 m² festgesetzt.

5. AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Zur Einflüchtung der seitlichen Grundstücksgrenzen der festgesetzten Baugrundstücke sind nur aus heimischen Laubbäumen, geschichteten Nadeln zulässig. Im Abstand von 3,0 m zum jeweiligen Knick ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

1. In der Sache ist die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeindevertretung vom 15.02.2000... Die ursprüngliche Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausweisung an den Bekanntmachungstafeln vom 04.04.2000 bis 17.04.2000 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.07.2000 durchgeführt.
3. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung freigegeben.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.02.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen. Die Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind am 10.02.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Die Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind am 10.02.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen worden.
6. Der katastralmäßige Bestand am 21.02.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. In der Gemeindevertretung wurde am 04.04.2000 die Katasterkarte bestätigt.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 10.02.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Westerborsstel, den 16.05.2001 B. Grimm, BÜRGERMEISTER
9. Der Landrat des Kreises Dittmarschen hat mit Beschluss vom 03.07.2001 die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 03.07.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Westerborsstel, den 16.07.2001 B. Grimm, BÜRGERMEISTER
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den zuständige Sachbearbeiter vom 10.02.2001 an den Landrat des Kreises Dittmarschen mitgeteilt. Westerborsstel, den 16.07.2001 B. Grimm, BÜRGERMEISTER
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekanntzugeben. Westerborsstel, den 16.07.2001 B. Grimm, BÜRGERMEISTER
12. Die Erstellung der Planzeichnung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Spruchverfahren von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 10.02.2000 bis 02.07.2000 und am 02.07.2000 bis 02.07.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen. Die Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind am 10.02.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen worden. Die Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind am 10.02.2000 in der Gemeindevertretung beschlossen worden.

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERBORSTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER TELLINGSTEDTER STRASSE UND WESTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER ÖSTLICHEN GEMEINDEGRENZE"



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000